

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 22. November 2012 mit Änderungen vom 25. Juni 2018 und 19. November 2020 folgende

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

beschlossen:

§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand.....	2
§ 3 Steuerbefreiungen	2
§ 4 Steuerschuldner.....	2
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld	3
§ 6 Bemessungsgrundlage	3
§ 7 Steuersatz.....	4
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 9 Anzeigepflichten.....	5
§ 10 Steuererklärung	5
§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften.....	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Stadt Sachsenheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
1. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen), soweit diese entgeltlich genutzt werden
 2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen
 3. erotische Darbietungen im Sinne des § 33a Gewerbeordnung (z.B. Striptease, Table-Dance, Peep-Shows) in Nachtlokalen, Bars und vergleichbaren Betrieben.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller/Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist der Veranstalter. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beginnt mit Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird bzw. die Veranstaltung beendet ist.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
 3. für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben, für welchen die Veranstaltungsfläche in Quadratmetern maßgeblich ist. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und ähnlicher Nebenräume, Kleiderablagen und Theken.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 230,00 Euro.
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 115,00 Euro.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 90,00 Euro
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 45,00 Euro

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

(5) Die Steuer für Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je qm der Veranstaltungsfläche 6,00 Euro.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Stadt Sachsenheim innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (2) Der Steuerschuldner hat bei erotischen Darbietungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und bei Betrieben nach § 2 Abs. 2 Ort und Zeitpunkt der Eröffnung bzw. der Veranstaltung und die Flächen des benutzten Raums eine Woche vor Eröffnung bzw. Veranstaltung der Stadt Sachsenheim schriftlich mitzuteilen und auf Nachfrage zu belegen. Dabei sind Ort und Zeitpunkt sowie die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Der Steuerschuldner hat die endgültige Einstellung der Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder des Betriebs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb einer Woche der Stadt Sachsenheim schriftlich mitzuteilen.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke sowie alle Personen, denen das Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten oder dem Grundstück zustehen
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Sachsenheim schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat dem Steueramt der Stadt Sachsenheim bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 6 Nr. 1 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Nr.1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Sachsenheim ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Sachsenheim beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01. Januar 2013 und vom 15. Oktober 1992, in der Fassung vom 24. Juli 2003 außer Kraft.

Die Änderungen vom 19.11.2020 treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.